

# Seeclub Rorschach



---

Statuten

# Statuten Seeclub Rorschach

## I. Name, Sitz und Zweck

---

*Art. 1  
Name, Sitz, Zweck*

Unter dem Namen Seeclub Rorschach besteht ein Rudersclub, welcher die Pflege und Förderung des Rudersportes und des gesellschaftlichen Zusammenschlusses seiner Mitglieder bezweckt.

Die Clubfarben sind blau-gelb.

## II. Mitgliedschaft

---

*Art. 2  
Kategorien*

Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Altherrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Fernmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder
- Gastruderer

*Art. 3  
Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder haben das Recht, im Rahmen der Statuten, der gestützt auf sie erlassenen Reglemente sowie der Versammlungs- und Clubleitungsbeschlüsse am Ruderbetrieb und an den Anlässen des Clubs teilzunehmen. Sie müssen im Aufnahmejahr mindestens 19 Jahre alt werden.

Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht. Sie sind in die Clubleitung und als Rechnungsrevisor wählbar.

---

*Art. 4  
Altherrenmitglieder* Altherrenmitglieder sind Aktivmitglieder, welche 25 Jahre ununterbrochen Aktivmitglieder des Clubs waren und das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder.

---

*Art. 5  
Ehrenmitglieder* Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche sich um den Club besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung als solche gewählt worden sind. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder.

---

*Art. 6  
Fernmitglieder* Fernmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die in einer Entfernung von mindestens 50 km ausserhalb Rorschach wohnen oder sich dort mehrheitlich aufhalten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in die Clubleitung oder als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

---

*Art. 7  
Juniormitglieder* Juniormitglieder sind Jugendliche bis zu dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden. Sie haben das Recht, im Rahmen der besonderen Vorschriften für Jugendliche, am Ruderbetrieb teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in die Clubleitung oder als Rechnungsrevisor gewählt werden.

---

*Art. 8  
Passivmitglieder* Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Rudersportes. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind weder in die Clubleitung noch als Rechnungsrevisor wählbar.

---

*Art. 9  
Gastruderer* Mitglieder anderer Ruderclubs, die das 19. Altersjahr vollendet haben und vorübergehend zu Studienzwecken oder zur beruflichen Ausbildung in der Region woh-

nen, können als Gastruderer in den Club aufgenommen werden.

Die Aufnahme als Gastruderer erfolgt durch die Clubleitung. Die Zugehörigkeit zum Club dauert ein Jahr.

Gastruderer nehmen am Ruderbetrieb teil. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind weder in die Clubleitung noch als Rechnungsrevisor wählbar.

*Art. 10*  
*Mitgliederaufnahme*  
*a) Zuständigkeit*

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme als Altherrenmitglied, Fernmitglied, als Junioren- und Passivmitglied erfolgt durch die Clubleitung. Diese kann die Aufnahme der Junioren an den verantwortlichen Leiter der Juniorenabteilung delegieren.

Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Mitglieder pro Kategorie begrenzen.

*Art. 11*  
*b) Voraussetzungen*

Der Bewerber muss einen unbescholtenen Ruf haben und die gesonderten Voraussetzungen der einzelnen Mitgliederkategorien erfüllen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Aktiv und Juniorenmitglieder haben ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen, in welchem sie die Erklärung beifügen, dass sie des Schwimmens kundig sind. Aktivmitglieder sind durch zwei Clubmitglieder einzuführen. Diese haben nach Aufnahme die Aufgabe, dem Neumitglied im Einleben in den Clubbetrieb zu helfen.

Juniorenmitglieder haben eine Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizufügen, wonach dieser mit dem Eintritt einverstanden ist.

*Art. 12*  
*Übersritt*

Bei Übersritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere gelten die Bestimmungen für Neuaufnahme der betreffenden Kategorie.

Für den Wiedererwerb der Aktivmitgliedschaft durch ein Fernmitglied ist die Clubleitung zuständig.

---

*Art. 13* Der Austritt als Mitglied ist auf Jahresende möglich und  
*Austritt* der Clubleitung schriftlich mitzuteilen. Die Vereinspflichten für das laufende Jahr sind zu erfüllen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

---

*Art. 14* Der Ausschluss eines Mitgliedes braucht gegenüber die-  
*Ausschluss* sem Mitglied nicht begründet zu werden.  
Wer den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt, kann von der Clubleitung auf Jahresende von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste zur Erfüllung der Beitragspflicht gemahnt worden ist.

---

*Art. 15* Die Jahresbeiträge für sämtliche Mitgliederkategorien  
*Mitgliedsbeiträge* werden jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder, die infolge Ausbildung noch nicht im Erwerbsleben sind, bezahlen, längstens bis zu dem Jahr in dem sie 25 Jahre alt werden, 2/3 des ordentlichen Betrages. Die Jahresbeiträge für Junioren können nach Altersklassen verschieden festgesetzt werden.  
Ehren- und Altherrenmitglieder sind beitragsfrei.

Neueintretende Aktivmitglieder haben zusätzlich ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe von der Clubleitung festgesetzt wird.

---

*Art. 16* Für Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das  
*Haftung* Clubvermögen. Die Mitglieder sind zu keinen über Art. 15 hinausgehenden Leistungen verpflichtet, ausser die Hauptversammlung beschliesse Sonderbeiträge. Vorbehalten bleibt die Haftung der Mitglieder für schädigende Handlungen.

### III. ORGANE

---

- Art. 17* Die Organe des Clubs sind:  
*Bestand*
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Clubleitung
  - c) die Rechnungsrevisoren
- 

- Art. 18* Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des  
*Hauptversammlung* Clubs.
- Die regelmässigen Jahresgeschäfte werden an der ordentlichen Hauptversammlung behandelt, die alljährlich bis spätestens Ende April durchzuführen ist. Weitere Hauptversammlungen gelten als ausserordentliche. Anträge zu Hauptversammlungen müssen spätestens zehn Tage vorher schriftlich bei der Clubleitung eintreffen.
- 

- Art. 19* Die Einberufung erfolgt durch die Clubleitung spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Sie wird bekanntgemacht durch schriftliche Einladung an die Ehren-, Altherren- und Aktivmitglieder oder durch Publikation im Mitteilungsblatt des Clubs.  
*Einberuf*  
*Hauptversammlung*
- 

- Art. 20* In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:  
*Zuständigkeit*  
*Hauptversammlung*
- a) Genehmigung der von der Clubleitung schriftlich abgefassten Jahresberichte
  - b) Entgegennahme der revidierten Jahresrechnung
  - c) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Clubleitung und zweier Rechnungsrevisoren sowie Abberufung
  - d) Festsetzung der Beiträge
  - e) Budget
  - f) Jahresprogramm
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aufnahme von Aktivmitgliedern
  - h) Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Beschlüsse über Ausgaben, die den Kompetenzbereich der Clubleitung übersteigen
  - k) Beschlüsse über wichtige Clubangelegenheiten

- l) Statutenänderung
- m) Auflösung des Clubs

---

*Art. 21  
ausserordentliche  
Hauptversammlung* Die Clubleitung kann nach Bedürfnis weitere ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt gleicherweise wie zur ordentlichen Hauptversammlung. Eine solche ausserordentliche Hauptversammlung kann nur über die Geschäfte beschliessen, die in der Einladung bekanntgegeben worden sind.

Im übrigen gelten die gleichen Zuständigkeiten wie für die ordentliche Hauptversammlung.

---

*Art. 22  
Einberufung auf  
Verlangen  
von Mitgliedern* 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit von der Clubleitung die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die Mitglieder haben in ihrem Begehren die zu behandelnden Geschäfte anzuführen.

---

*Art. 23  
Versammlungsleitung* Die Versammlungen werden vom Clubpräsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem von ihm oder von der Clubleitung bestimmten Clubleitungsmitglied geleitet.

---

*Art. 24  
Ausschlussfähigkeit* Jede Hauptversammlung, die statutengemäss einberufen ist und von einem Clubleitungsmitglied geleitet wird, ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Der Versammlungsleiter hat den Stichtscheid.

Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist erforderlich für folgende Beschlüsse:

- Aufnahme von Aktivmitgliedern (Art. 3)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 5)
- Ausschluss von der Mitgliedschaft (Art. 14 Abs. 1)
- Festsetzung von Sonderbeiträgen (Art. 16)
- Statutenänderung

Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für den Beschluss der Auflösung des Clubs.

---

*Art. 25* Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen,  
*Protokollführung* das den Mitgliedern zugestellt oder an der nächsten  
Versammlung verlesen wird.

---

*Art. 26* Wahlen und Abstimmungen werden offen durchge-  
*Abstimmungs-* führt, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmun-  
*verfahren* gen verlangt. Geheime Abstimmung ist erforderlich für  
folgende Beschlüsse:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 5)
- Aufnahme von Aktivmitgliedern (Art. 3)
- Ausschluss von Mitgliedern (Art. 14 Abs. 1)
- Wahl der Clubleitung und der Rechnungsrevisoren  
(Art. 20 Abs. 1 lit. c)

---

*Art. 27* – Präsident  
*Clubleitung* – Vizepräsident I (sportlicher Leiter)  
*a) Zusammensetzung* – Vizepräsident II (administrativer Leiter)  
– Kassier  
– Aktuar

Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Clubleitung. Im übrigen konstituiert sich die Clubleitung selbst.

Die Clubleitung kann nach Bedarf Ressorts bilden und deren Leitung in eigener Kompetenz ernennen. Ressortchefs sind der Clubleitung unterstellt und handeln im Rahmen der Budgets und Kompetenzvorgaben der Clubleitung.

---

*Art. 28* Die Clubleitung besorgt die laufenden Geschäfte, beruft  
*b) Zuständigkeit* die Versammlungen ein, vollzieht ihre Beschlüsse, vertritt den Club nach aussen und verwaltet das Clubvermögen.

Sie beschliesst die Ausgaben im Rahmen des Budgets, darüber hinaus, soweit die Ausgabe zeitlich dringend und die Einberufung einer Hauptversammlung nicht tunlich ist. Sie zeichnet zu zweien.

Die Clubleitung legt periodisch die langfristige Ausrichtung des SCR vor. Ihr obliegt in dieser Sache eine Informationspflicht.

Die Clubleitung erlässt die Bootshausordnung, ein Reglement über den Ruderbetrieb (Fahrreglement), ein Reglement über Benutzung und Lagerung von Privatbooten sowie Trainingsvorschriften. Sie bilden integrierenden Bestandteil der Clubstatuten.

*Art. 29*  
*c) Art der*  
*Geschäftsführung*

Die Clubleitung arbeitet ehrenamtlich. Sofern ihr von der Hauptversammlung nicht besondere Richtlinien und Einschränkungen auferlegt werden, besorgt sie die ganzen Clubgeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen in eigener Kompetenz.

*Art. 30*  
*Rechnungsrevisoren*

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen des Clubs und erstatten an der Hauptversammlung Bericht.

## IV. Auflösung und Inkrafttreten

*Art. 31*  
*Auflösung*

Beschliesst der Club seine Auflösung, so beschliesst die auflösende Versammlung über die Verwendung des Clubeigentums frei.

Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf Anteile am Clubvermögen zu.

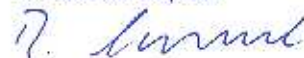
*Art. 32*  
*Inkrafttreten*

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie ersetzen die früheren Statuten aus dem Jahre 1982.

Rorschach, 27. Oktober 1995

Der Präsident  
Dr. Roman Capaul



Der Aktuar  
Daniel Lanz



# Fahrreglement

---

## *1. Allgemeines*

Die Mitglieder verhalten sich im Ruderbetrieb kameradschaftlich und freundlich.

Der Ruderbetrieb wird vom Vizepräsident I geleitet. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Chef Breitensport, Chef Leistungssport und Chef Boote, welche Boote für welche Fahrten verwendet werden dürfen.

Die für die Ausfahrten freigegebenen Boote können von den Aktivmitgliedern und diesen gleichberechtigten Mitgliedern sowie Junioren jederzeit benützt werden. In jedem Fall gilt jedoch:

- Rennboote sind für die trainierenden Mannschaften reserviert;
- Finden gleichzeitig vom Club organisierte Ausfahrten statt, so ist für die gewünschte Bootsbenützung die Zustimmung des Präsidenten und Vizepräsidenten I einzuholen.

---

## *2. Bootsgebrauch/Bootschäden*

Die Clubboote sind mit grösstmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Nach jeder Ausfahrt sind Boote und Ruder von der Mannschaft gut abzutrocknen und die Dollen zu reinigen. Kleinere Mängel sind sofort zu beheben.

Nicht behebbare Beschädigungen am Bootsmaterial sind sofort in das Logbuch einzutragen und dem Chef Boote zu melden. Die Bootsbenützer haften für alle Schäden an Boots- und Rudermaterial, die sie schuldhaft verursachen.

Jede Ausfahrt ist mit Datum, Mannschaft und zurückgelegter Kilometerzahl in das Logbuch einzutragen.

Die Vorschriften betreffend die Schifffahrtspolizei auf dem Bodensee sind zu befolgen. Nachts haben die Ruderboote ein nach allen Richtungen auf mindestens 1 km sichtbares Licht zu führen.

---

### *3. Ausfahrten*

An Ausfahrten können nur Ruderer und Steuerleute teilnehmen, die des Schwimmens kundig sind.

Der Schlagmann führt den Befehl im Boot. Bei gemeinsamen Fahrten hat der Vizepräsident I oder dessen Stellvertreter den Befehl über sämtliche Boote.

Zu jeder verabredeten Fahrt haben die Ruderer zur angesetzten Zeit zu erscheinen. Im Verhinderungsfall ist der jeweilige Organisator zu verständigen, sodass noch für Ersatz gesorgt werden kann.

In den Clubbooten wird nicht geraucht.

---

### *4. Numerierung*

Die Numerierung der Plätze im Ruderboot beginnt am Bug mit Nummer eins.

---

### *5. Winterbetrieb*

Der Präsident und Vizepräsident I sind berechtigt, den Ruderbetrieb im Winter einzuschränken.

---

### *6. Altenrhein*

Auf dem Altenrhein ist besondere Vorsicht geboten (Nebel, Pfähle). Es gilt strikter Rechtsverkehr.

---

### *7. Unfälle*

Die Boote werden in eigener Verantwortung gefahren. Bei Unfällen haftet weder Clubleitung noch Club. Die persönliche Versicherung ist Sache des Ruderers.

---

### *8. Nichtberechtigte Mitglieder und Nichtmitglieder*

Mitglieder ohne Berechtigung zum Rudern und Nichtmitglieder dürfen die Boote nur mit besonderer Bewilligung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten I benutzen.

---

### *9. Sicherheitsvorschriften*

Die Clubleitung erlässt situativ besondere Sicherheitsvorschriften (zum Beispiel Winterbetrieb). Diese werden über dem Logbuch angeschlagen und mittels der Clubzeitschrift den Mitgliedern bekannt gemacht.

Von der Clubleitung beschlossen am 28. Juni 1995

# Bestimmungen für die Einlagerung von Privatruderbooten im Seeclub Rorschach

---

## 1. Grundsatz / Leitidee

1.1. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Einlagerung von Privatbooten. Ausnahmsweise kann die Clubleitung für die beiden Bootshäuser des Seeclubs Rorschach Clubmitgliedern eine Einlagerung bewilligen. Als Ausnahmefälle kommen ausschliesslich Trainingsboote für Regatta-Ruderer, die Spitzensport betreiben, in Frage, sofern keine geeigneten Clubboote zur Verfügung stehen. Entweder ist das Clubmitglied selbst Regatta-Ruderer, oder es stellt sein Privatboot einem Regatta Ruderer zu Verfügung.

## 2. Antrag für die Einlagerung von Privatbooten

- 2.1. Das Clubmitglied reicht einen schriftlichen Antrag für die Einlagerung von Privatbooten an die Clubleitung ein und begründet das Gesuch.
- 2.2. Die Clubleitung behandelt das Gesuch in der nächstmöglichen Sitzung.
- 2.3. Falls eine Bewilligung erteilt werden kann, gilt diese für ein Jahr. Die Clubleitung kann die Bewilligung jährlich erneuern (vgl. 4.1.).
- 2.4. Ein Privatboot mit Bewilligung darf nicht auf Kosten eines tauglichen Clubbootes eingelagert werden.

Wird eine Einlagerung bewilligt, gelten folgende Bestimmungen:

---

## 3. Benutzung von Privatruderbooten

Nach bewilligter Einlagerung gelten die folgenden zwingenden Benutzungsregeln:

- 3.1. Der Privateigentümer kennzeichnet sein Boot und die dazugehörigen Ruder sichtbar mit Adresse und Telefonnummer.
  - 3.2. Das Boot steht auch allen anderen geeigneten Ruderern zur Verfügung. Der Trainingsbetrieb des Privateigentümers darf aber nicht wesentlich gestört werden. Konkrete Bootszuteilungen werden durch den Chef Leistungssport nach Absprache mit dem Privateigentümer vollzogen.
  - 3.3. Das Boot steht vor allem für bestimmte Anlässe, wo regelmässig Engpässe im Bootspark entstehen (z.B. Langstreckentests und Regatten) dem Chef Leistungssport zur Verfügung.
- 

#### *4. Übergabe an den Club oder Entfernung*

- 4.1. Während der ersten Sitzung im Jahr behandelt die Clubleitung die Situation aller Privatboote. Sie überprüft für jedes Boot, ob die Bewilligung für ein weiteres Jahr erteilt werden kann. Sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung gemäss Ziffer 1.1. nicht mehr gegeben, bietet das Clubmitglied sein Privatboot dem Club zum Kauf an.
  - 4.2. Wenn der Club keinen Bedarf geltend macht oder keine Preiseinigung erzielt wird, muss der Privateigentümer das Boot innert eines Monats aus den Clubräumen entfernen.
  - 4.3. Die Bewilligungen werden vom Aktuar verwaltet. Das Original der Bewilligung bleibt beim Aktuar. Der Einlagerer erhält eine Kopie.
- 

#### *5. Haftung / Versicherung*

- 5.1. Für Schäden an Privatbooten infolge Benützung durch ein Clubmitglied haftet der Benützer persönlich für den entstandenen Schaden.
- 5.2. Für Transportschäden, Elementarschäden bei der Lagerung und Diebstahl an Privatbooten übernimmt der Club keine Haftung. Der Privateigentümer ist verpflichtet, eine geeignete Versicherung abzuschliessen.

6. Der Einlagerer anerkennt durch Unterzeichnung diese Vereinbarung in allen Teilen als für ihn verbindlich.

Der Einlagerer

Clubleitung Seeclub Rorschach  
Präsident

Datum:

Datum:

Von der Clubleitung beschlossen am 28. Juni 1995

## **Merkblatt für Club-Anwärter (Kandidaten) und Gast-Ruderer**

Liebe Ruderin, lieber Ruderer

Wir freuen uns, dass Sie bei uns rudern möchten und heissen Sie im Seeclub Rorschach herzlich willkommen.

In unseren Bootshäusern Rietli und Altenrhein stehen Ihnen Rudermaterial, Trainingsgeräte, Garderobe, Dusche, etc. zur Verfügung. Sie werden bald in Begleitung erfahrener Club Mitglieder Ausfahrten unternehmen und uneingeschränkt an unserem Clubleben teilnehmen.

Wir bitten Sie, folgende Punkte zu beachten:

1. Das Rudern erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung jedes Club-Mitgliedes bzw. Club-Anwärters oder Gast-Ruderers (alle im Begriff "Ruderer" eingeschlossen). Die für den Seeclub geltenden Sicherheitsbestimmungen sind für alle Ruderer und Steuerleute verbindlich.
2. Jeder Ruderer muss gut schwimmen können.
3. Für am Club-Eigentum verursachte Schäden ist der Verursacher haftbar.
4. Ausfahrten dürfen nur in Begleitung eines erfahrenen Club-Mitgliedes und in den hierfür zugewiesenen Club-Booten unternommen werden. Die Benützung von Club-Booten ohne Betreuung durch ein Club-Mitglied ist nicht gestattet.

Den Anordnungen des Schlagmannes haben alle Ruderer Folge zu leisten.

5. Das Bootsmaterial muss mit grösster Sorgfalt behandelt werden. Hierzu erhalten Sie eine Einführung. Schäden sind sofort dem Betreuer zu melden.

6. Das offene Herumhängenlassen von Ruderwäsche in den Garderobebereichen ist nicht gestattet. Der Club lehnt jede Verantwortung für verschwundene Gegenstände ab.
7. Die Einführungszeit im Club (3 Monate) ist für Junioren bis zum 18. Altersjahr beitragsfrei. Anschliessend wird der entsprechende Clubbeitrag erhoben.

Für Club-Anwärter über 18 Jahren wird der Beitrag eines Jungaktiven erhoben.

Gast-Ruderer über 18 Jahren bezahlen für eine Sommersaison 150.- Franken.

8. Spätestens nach einer 6-monatigen Einführungszeit soll sich der Club-Anwärter resp. Gast-Ruderer beim Aktuar schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben.
9. Wie bei anderen Sportarten üblich, betrachtet es die Clubleitung als selbstverständlich und notwendig, dass sich jeder Ruderer (bei Minderjährigen der Inhaber der elterlichen Gewalt) gegen die Risiken der ruder-sportlichen Tätigkeit in eigener Verantwortung versichert.

Von der Clubleitung beschlossen am 28. Juni 1995

# Bootshausordnung

---

## 1. Allgemeines

Das Bootshaus wird von der Clubleitung verwaltet. Im Rahmen von deren Weisungen sorgt der Chef Technische Dienste für einen geordneten Betrieb im Bootshaus. Durch ihn können zusätzliche Weisungen und Anordnungen nach Absprache mit dem Vizepräsidenten II erlassen werden.

Der Zutritt zum Bootshaus ist, unter Vorbehalt von Ziff. 9 der Bootshausordnung, nur eingeschriebenen Mitgliedern und offiziellen Gästen des Clubs gestattet. Wenn kein Ruderbetrieb stattfindet, ist das Bootshaus durch den Seiteneingang zu betreten (Heizungskosten).

Im Bootshaus hat absolute Ordnung und Reinlichkeit zu herrschen.

- Es darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
- Das Rauchen im Haus ist strengstens untersagt.
- Die Haken zwischen den Garderoben dürfen nicht als Daueraufhänger benutzt werden.
- Der Gebrauch der Duschen ist auf ein vernünftiges Minimum zu beschränken, die Wasserhähnen sind nach dem Duschen richtig zuzudrehen und der Fön nach der Benutzung auszuschalten.
- Wer das Bootshaus als letzter verlässt, ist verpflichtet, sämtliche Fenster und Türen zu schliessen, die Beleuchtung und den Hauptschalter beim Seiteneingang auszuschalten (sofern keine spezielle Weisung vorhanden ist). Der Bootssteg ist mindestens ein Meter über den Wasserspiegel hochziehen, und das Gartentor ist zu schliessen.

Der Chef Technische Dienste hat das Recht, im Bootshaus und auf dem Bootshausareal herumliegende Kleidungsstücke und andere Gegenstände einzusammeln und gegen Entrichtung von Fr. 5.– pro Stück\* wieder herauszugeben. Über Gegenstände, welche länger als ein Jahr nicht ausgelöst werden, kann verfügt werden.

Aus dem Bootshaus darf kein Material entfernt werden (über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vizepräsident II).

---

## *2. Fitnessraum*

Die Kraftmaschinen dürfen aus hygienischen Gründen nur mit einem Frotteetuch benützt werden. Junioren unter 16 Jahren ist es verboten die Kraftmaschinen zu brauchen (Ausnahmen müssen vom Chef Leistungssport bewilligt werden). Die übrigen Mitglieder dürfen an diesen Geräten nur nach einer Instruktion durch ein berechtigtes Mitglied trainieren.

Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Einteilung/Organisation der Fitnessraumbelegung obliegt dem Vizepräsidenten I.

---

## *3. Winterbetrieb*

Der Fitnessraum darf nur auf 10 bis 12°C geheizt werden. Die Heizung wird durch den Chef Technische Dienste eingestellt und der Thermostat darf nicht verstellt werden.

In der Toilette und im Vorraum wird ebenfalls geheizt. Die Türen zu diesen Räumen sind zu schliessen.

Die übrigen Räume werden nicht geheizt. Während der Sommerzeit werden sämtliche Heizungen abgestellt.

---

## *4. Bootshausschlüssel*

Jedes aktive Mitglied hat Anspruch auf einen Bootshausschlüssel. Austretende oder wegziehende Mitglieder sind verpflichtet, den Schlüssel dem Chef Technische Dienste zurückzugeben.

Für verlorene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

Für Schäden, welche dem Club durch das Verlieren, Abhandenkommen oder Übertragen eines Bootshausschlüssels entstehen, ist das betreffende Mitglied haftbar, falls es nicht beweist, dass es kein Verschulden trifft.

---

### *5. Garderobe*

Jedes aktive Mitglied hat die Möglichkeit, sich im Bootshaus umzuziehen und seine Kleider zu deponieren. Für Wertsachen werden verschliessbare Kästen zur Verfügung gestellt.

---

### *6. Energie*

Mit der Energie ist sparsam umzugehen. In beheizten Räumen sind Türen und Fenster zu schliessen. Nicht benötigte Stromverbraucher und Beleuchtungen sind auszuschalten.

---

### *7. Telefon*

Gespräche, die sich aus dem Clubbetrieb ergeben, können dem Club belastet werden; alle übrigen Gespräche sind durch die Benutzer sofort zu bezahlen.

---

### *8. Boote*

Siehe Reglement Privatboote.

---

### *9. Badebetrieb und Feuerstelle*

Das Baden und Sonnenbaden ist jedem Mitglied und seinen Angehörigen zu folgenden Zeiten erlaubt, sofern es den Ruderbetrieb nicht stört:

Montag bis Freitag	tagsüber bis spätestens 17 Uhr
Samstag und Sonntag	je ab 12 Uhr

Der Sitzplatz und speziell die Feuerstelle sind sauber zu verlassen. Die Benützung der Feuerstelle geschieht auf eigene Verantwortung. Jeder Benützer ist für die Glutbeseitigung verantwortlich und haftet für die Folgen der Missachtung der üblichen Sorgfaltspflichten.

---

#### *10. Gäste*

Auswärtigen Ruderern kann ein Mitglied der Clubleitung die Benützung der Unterkunft im Bootshaus bewilligen. Er weist ihnen die Schlafräume zu. Die Übernachtungsgebühr beträgt Fr. 5.– pro Person\*. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen mit anderen Clubs (zum Beispiel IRB).

Minderjährigen ist das Übernachten nur mit einem verantwortlichen Leiter gestattet.

Abkochen im Haus ist grundsätzlich verboten, Trainingsgeräte dürfen nicht benützt werden.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Bootshausordnung.

Von der Clubleitung beschlossen am 28. Juni 1995.

\* Beträge können von der Clubleitung angepasst werden.